



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Meidericher Bürgerverein von 1905 e.V.
Herrn Peter Dahmen
Haferacker 19
47137 Duisburg-Meiderich

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5220
FAX +49 (0)228 99-300-5099

Ref-StB22@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

**Betreff: Ausbau/Erneuerung der A 59 zwischen Autobahnkreuz
Duisburg und Duisburg-Nord**

Bezug: Ihre Schreiben vom 08.08.2019, 10.10.2019 und 31.10.2019
Aktenzeichen: StB 22/72131.10/0059-3202626
Datum: Bonn, 02.01.2020
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Dahmen,

vielen Dank für Ihre Schreiben vom 08.08.2019, 10.10.2019 und 31.10.2019 an Herrn Bundesminister Andreas Scheuer MdB, in dem Sie sich im Zuge des sechsstreifigen Ausbaus der A 59 zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Duisburg und der Anschlussstelle (AS) Duisburg-Marxloh im Bereich Meiderich für einen Tunnel einsetzen. Herr Minister hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Für das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur stellt der sechsstreifige Ausbau der A 59 eine verkehrswichtige Maßnahme dar. Der Bedeutung dieser Verkehrsverbindung wird damit Rechnung getragen, dass die Maßnahme zwischen dem AK Duisburg und der AS Duisburg-Marxloh im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen in die Dringlichkeitseinstufung Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung eingestuft ist.

Nach Artikel 143e Absatz 1 und 85 des Grundgesetzes (GG) werden die Bundesautobahnen abweichend von Artikel 90 Absatz 2 GG längstens bis zum 31.12.2020 in Auftragsverwaltung durch die Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften geführt. Bis dahin planen, bauen, erhalten und betreiben die Länder als sogenannte Auftragsverwaltung auch die Bundesautobahnen im Auftrag des Bundes.





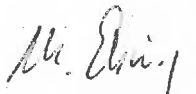
Seite 2 von 2

Im Rahmen der Vorplanung für den sechsstreifigen Ausbau der A 59 im vorgenannten Bereich ist vom Land Nordrhein-Westfalen eine Machbarkeitsstudie beauftragt worden. In dieser wurden die möglichen Planungsvarianten wie eine Hochstraßenlösung als auch eine Tunnellösung transparent untersucht und miteinander verglichen. Bei der Ermittlung der vorzugswürdigen Variante werden hierbei insbesondere die Aspekte Trassierung, Verkehrssicherheit, Umweltverträglichkeit, Bauablauf und Baukosten näher betrachtet. Im Ergebnis hat sich dabei die Hochstraßenlösung als Vorzugsvariante herausgestellt. Ausschlaggebend für die Wahl der Hochstraßenlösung ist unter anderem eine rund sechs Jahre kürzere Bauzeit, deutliche Minderkosten in Höhe von rund 500 Mio. €, weniger Gebäudeabrisse sowie eine um sechs Jahre kürzere Sperrzeit der für den Duisport wichtigen Anschlussstellen Ruhrort und Meiderich gegenüber der Tunnellösung. Im Hinblick auf die von Ihnen angesprochenen Aspekte des Immissionsschutzes weise ich darauf hin, dass diese im Rahmen der Variantenabwägung berücksichtigt wurden und in den folgenden Planungsstufen weiterhin abzuarbeiten sind. Dabei sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat sich dem aus der Machbarkeitsstudie resultierenden Vorschlag des Landes Nordrhein-Westfalens, die Variante Hochstraße als Vorzugsvariante der weiteren Planung zugrunde zu legen, angeschlossen.

Gleichwohl möchte ich Sie darauf hinweisen, dass Sie im Rahmen des noch durchzuführenden Verfahrens zur Baurechtschaffung, dem Planfeststellungsverfahren, selbstverständlich die Möglichkeit haben, Ihre Bedenken und Einwendungen geltend zu machen. Der Gesetzgeber hat dieses Instrument geschaffen, um sicherzustellen, dass der erforderliche Diskussions- und Abwägungsprozess bis hin zu einer Entscheidung in geordneter und nachvollziehbarer Art und Weise abläuft. Zweck des Planfeststellungsverfahrens ist es mithin, die unterschiedlichen Meinungen zu bündeln, inhaltlich zu diskutieren und unterschiedlich gelagerte Interessen gegeneinander abzuwägen. Es wird der Planfeststellungsbehörde obliegen, alle dargelegten Argumente auch zu den unterschiedlichen Varianten zur Verfolgung des Planungszwecks, zu prüfen, zu bewerten, abzuwägen und letztendlich über die Rechtmäßigkeit mit dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Marcus Elsing

